LANDESGESETZBLATT
FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2011 Ausgegeben und versendet am 18. Jänner 2011 1. Stück

1. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. Dezember 2010, mit der die Verordnung, mit der Einkaufsorte festgelegt werden, geändert wird
2. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Oberwart vom 12. Jänner 2011 betreffend die Aufhebung eines Teiles der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Oberschützen vom 22. Oktober 2010, mit der Pflichten der Besitzer und Verwahrer von Hunden festgelegt werden

1. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. Dezember 2010, mit der die Verordnung, mit der Einkaufsorte festgelegt werden, geändert wird

Auf Grund des § 14d Abs. 2 lit. c des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2010, wird verordnet:

Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit der Einkaufsorte festgelegt werden, LGBl. Nr. 72/2003, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 wird in der Aufzählung das Wort „Steinbrunn“ *angefügt.*

2. Der Text des § 2 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“*; folgender Abs. 2 wird angefügt:*

„(2) § 1 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 1/2011 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Für die Landesregierung:
Niessl

2. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Oberwart vom 12. Jänner 2011 betreffend die Aufhebung eines Teiles der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Oberschützen vom 22. Oktober 2010, mit der Pflichten der Besitzer und Verwahrer von Hunden festgelegt werden

Auf Grund des § 89 Abs. 2 Burgenländische Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55 idgF, LGBl. Nr. 75/2008, in Verbindung mit § 92 Abs. 2 und 3 Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idgF, wird verfügt:

Die Worte „keine Gehflächen (Gehsteige, Gehwege)“ im § 1 der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Oberschützen vom 22. Oktober 2010, mit der Pflichten der Besitzer und Verwahrer von Hunden festgelegt werden, werden als gesetzwidrig aufgehoben.

Der Bezirkshauptmann:
i.A. Mag. Baumgartner

Landesgesetzblatt für das Burgenland
Amt der Bgld. Landesregierung
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Post.at
Bar freigemacht/Postage Paid
7000 Eisenstadt
Österreich/Austria

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf.